



Information

über deutsche Rentenansprüche für ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (sog. Ghetto-Rente nach dem ZRBG) sowie dem ZRBG- Änderungsgesetz

Bitte beachten Sie die Neuregelungen in Zusammenhang mit dem ZRBG-Änderungsgesetz im Abschnitt 5!

1. Worum geht es?

Nach dem ZRBG¹ in der Fassung des ZRBG-Änderungsgesetzes gelten bei Verfolgten des Nationalsozialismus Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto, das sich in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereiches befand, unter bestimmten Voraussetzungen als deutsche Beitragszeiten. Aus diesen Zeiten kann auch eine deutsche Rente in das Ausland gezahlt werden.

Das BSG hatte in mehreren Urteilen im Jahre 2009 neue Maßstäbe für die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG aufgestellt. Die neue Rechtsauslegung führte zu einer deutlich höheren Zahl von Bewilligungen. Allerdings konnte die Rente nach dem ZRBG häufig rückwirkend nur ab dem 1.1.2005 bzw. ab dem Antragsmonat gezahlt werden.

Mit dem ZRBG-Änderungsgesetz hat der deutsche Gesetzgeber entschieden, dass die Rente nach dem ZRBG grundsätzlich ab dem frühestmöglichen Rentenbeginn gezahlt wird, frühestens ab dem 1.7.1997.

Unser Ziel ist es, den Betroffenen möglichst schnell und unbürokratisch zu ihren Ansprüchen zu verhelfen. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen nähere Informationen zum ZRBG und zur geänderten Rechtslage geben. Diese Informationen sollen Ihnen die Einschätzung ermöglichen, ob Sie zum berechtigten Personenkreis nach dem ZRBG gehören und welche Ansprüche Ihnen im Einzelfall zustehen.

2. Was hat sich geändert?

In den Urteilen vom 2. und 3.6.2009 (Aktenzeichen unter anderem B 13 R 81/08 R und B 5 R 26/08 R) hat das BSG die Anforderungen an die Merkmale „Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss“ und „Entgelt“ deutlich herabgesetzt (Näheres siehe Abschnitt 3.3).

In zwei weiteren Urteilen vom 19.5.2009 (Aktenzeichen B 5 R 14/08 R und B 5 R 96/07 R) hat das BSG zudem entschieden, dass Verfolgte, denen Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG anerkannt werden können, unter erweiterten Voraussetzungen Ersatzzeiten wegen verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts nach vollendetem 14. Lebensjahr bis 31.12.1949 erwerben können. Die zusätzliche Anrechnung von Ersatzzeiten kann nicht nur zu höheren Rentenansprüchen führen, sondern auch zur Folge haben, dass ehemalige Ghetto-Beschäftigte erstmalig einen deutschen Rentenanspruch erwerben.

¹

^{*}Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20.06.2002 (BGBl I S. 2074)

^{**}Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 15.07.2014 (BGBl I S. 952f.)

Im Hinblick darauf, dass viele Berechtigte eine Rente nach dem ZRBG erst aufgrund der geänderten Rechtsauslegung erhalten konnten, verfolgt das ZRBG-Änderungsgesetz die Zielsetzung, dass ZRBG-Renten immer vom frühestmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab 1.7.1997, gezahlt werden können. Das gilt sowohl für Personen, die erstmalig eine solche Rente beantragen, als auch für Personen, die bereits eine Rente erhalten, aber nicht ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Wichtig: Die Rentenversicherungsträger informieren von sich aus alle Berechtigten, die bereits laufend eine Rente beziehen und für die aufgrund der Neuregelung ein früherer Rentenbeginn möglich ist, über ihre Rechte. **Ein Antrag ist bei Beziehen einer Rente nicht erforderlich!** Nach Erhalt des Informationsschreibens kann jeder Berechtigte entscheiden, ob ein früherer Rentenbeginn gewünscht wird oder ob es bei der bisherigen Rente verbleiben soll.

Nähere Einzelheiten zum ZRBG-Änderungsgesetz enthält der Abschnitt 5.

3. Welche Voraussetzungen für die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten sind jetzt noch zu erfüllen?

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG ist, dass Sie

- Verfolgte(r) des Nationalsozialismus im Sinne des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) sind (siehe Abschnitt 3.1) und
- sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das sich in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereiches befand (siehe Abschnitt 3.2) und
- eine Beschäftigung, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, gegen Entgelt ausgeübt haben (siehe Abschnitt 3.3).

Auch die Witwen bzw. Witwer dieser Personen haben Ansprüche nach dem ZRBG. In diesem Fall müssen die genannten Voraussetzungen in der Person der/des verstorbenen Verfolgten erfüllt sein. Sonderrechtsnachfolger bzw. Erben können nur dann Ansprüche nach dem Tod der/des Verfolgten geltend machen, wenn dieser zu Lebzeiten bereits einen Antrag auf Rente gestellt hat. Ein eigenständiges Antragsrecht steht den Erben nicht zu.

3.1 Rechtsstellung als Verfolgte(r)

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten ist zunächst Ihre Rechtsstellung als Verfolgte(r) im Sinne des § 1 des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Bei Anträgen auf Hinterbliebenenrente reicht es aus, wenn der/die Verstorbene Verfolgte(r) war; der/die Hinterbliebene muss nicht Verfolgte(r) sein.

3.2 Zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto

Sie haben sich zwangsweise in einem Ghetto in einem Gebiet aufgehalten, das zum nationalsozialistischen Einflussbereich zählte (zum Beispiel Polen). Der Aufenthalt in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager wird vom ZRBG nicht erfasst; diese Zeiten können aber nach vollendetem 14. Lebensjahr als Ersatzzeiten berücksichtigt werden.

3.3 Ausübung einer Beschäftigung in einem Ghetto

Sie haben im Ghetto eine Beschäftigung ausgeübt, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist. Diese Voraussetzung wird durch jede Beschäftigung auf Grund eigener Bemühungen oder durch Vermittlung, wie zum Beispiel des Judenrates, erfüllt.

Sie haben die Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt. Entgelt ist jegliche Entlohnung in Geld oder Naturalien (zum Beispiel in Nahrungsmitteln). Auf die Höhe der Entlohnung kommt es nicht an. Es reicht aus, wenn nur „freier Unterhalt“ gewährt wurde. Ferner kommt es nicht darauf an, ob das Entgelt dem Ghettoarbeiter direkt ausgezahlt wurde oder an Dritte (zum Beispiel an den Judenrat zur Versorgung des Ghettos) floss.

Eine Berücksichtigung von Zwangsarbeiten als Ghetto-Beitragszeiten kommt nach wie vor **nicht** in Betracht.

4. Wer kann danach eine deutsche Rente erhalten?

Als deutsche Rentenleistungen kommen insbesondere eine Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder - nach dem Tod der/des Verfolgten - eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente in Betracht.

Voraussetzung für einen deutschen Rentenanspruch ist jedoch, dass Sie die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllen. Die allgemeine Wartezeit beträgt sowohl für eine Regelaltersrente als auch für eine Witwen- bzw. Witwerrente fünf Jahre (60 Kalendermonate). Sie kann durch deutsche Beitragszeiten (auch durch Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG) und Ersatzzeiten (zum Beispiel durch nach vollendetem 14. Lebensjahr zurückgelegte Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung oder des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949) erfüllt werden. Im Rahmen des Europarechts oder eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens (zum Beispiel mit Israel oder den USA) können Sie die Wartezeit auch durch Zusammenrechnung von deutschen und ausländischen Versicherungszeiten erfüllen. Bei Anwendung von über- und zwischenstaatlichem Recht können unter Umständen auch die wartezeitrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer vorgezogenen Altersrente, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, erfüllt werden. Die Zahlung einer vorgezogenen Altersrente zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr ist jedoch einkommensabhängig. Wurde ein Erwerbseinkommen über der Freigrenze (zum Beispiel 1997 = 610 DM) bezogen, kann die Rente nur anteilig oder gar nicht gezahlt werden kann.

Die Rentenversicherungsträger haben zudem im Wege der Auslegung entschieden, dass die Berücksichtigung der Ghetto-Zeit in einer ausländischen Rente der Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG regelmäßig nicht entgegensteht.

5. ZRBG- Änderungsgesetz

Mit dem ZRBG-Änderungsgesetz hat der deutsche Gesetzgeber verschiedene Verbesserungen ins Gesetz eingearbeitet. Diese betreffen sowohl bereits gezahlte Renten als auch erstmalige Anträge auf eine ZRBG-Rente. Sie verfolgen aber auch die Zielsetzung, dass die Betroffenen über die ihnen zustehenden Beträge unmittelbar verfügen können sollen.

Ferner wurde der Anwendungsbereich dahin gehend erweitert, dass nunmehr auf das Gebiet des nationalistischen Einflussbereiches abgestellt wird und nicht mehr auf die vom Deutschen Reich besetzen oder eingegliederten Gebiete. Das bedeutet, dass dadurch jetzt zum Beispiel auch Ghettos in der Slowakei oder in Rumänien berücksichtigt werden können. Der Wortlaut des ZRBG entspricht damit nun dem der Richtlinie der Bundesregierung zur Anerkennungsleistung (siehe Abschnitt 6).

5.1 Bereits gezahlte Renten

Beziehen Rentenberechtigte bereits eine Rente, die aufgrund der Neuregelung früher beginnen könnte, werden sie vom zuständigen Rentenversicherungsträger angeschrieben. Der Rentenversicherungsträger erstellt eine Proberechnung und teilt dem Berechtigten mit, wie sich der frühere Rentenbeginn in seinem Einzelfall auswirkt und welche Nachzahlung sich ergibt. Die Beträge sind noch nicht endgültig, da die Neufeststellung der Rente erst nach der Entscheidung des Rentenberechtigten erfolgen kann und somit zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Aus dem Informationsschreiben ergibt sich, ab wann die Rente gezahlt werden kann und wie hoch die monatliche Rente bei dem früheren Rentenbeginn sein wird. Dies ist regelmäßig ein geringerer Betrag als der aktuelle monatliche Rentenbetrag. Ferner erfährt der Berechtigte, wie hoch die Nachzahlung durch den früheren Rentenbeginn wäre. Da in der Vergangenheit eine höhere Rente bezogen wurde (zum Beispiel ab 1.1.2005), rechnet der Rentenversicherungsträger auch aus, welcher Betrag von dem Nachzahlungsbetrag abgezogen werden muss, da die bereits gezahlten Beträge bei einem früheren Rentenbeginn nicht in voller Höhe dem Berechtigten zustehen. Bei dem im Informationsschreiben ausgewiesenen Nachzahlungsbetrag sind diese Rechenschritte bereits vollzogen.

Der Berechtigte kann nun entscheiden, ob er die bisherige Rente in unveränderter Höhe weiter beziehen oder ob er die Nachzahlung für den früheren Rentenbeginn und die geringere laufende Rente in Anspruch nehmen will. Entscheidet er sich für die Neufeststellung, teilt er dies dem Rentenversicherungsträger mit.

Das nachfolgende Beispiel soll die Regelungen verdeutlichen:

Beispiel:

Der Verfolgte bezieht eine ZRBG-Rente in Höhe von 250 EUR monatlich. Diese Rente ist im Jahre 2010 nach Überprüfung eines früher abgelehnten Antrages rückwirkend ab 1.1.2005 bewilligt worden.

Ergebnis:

Der zuständige Rentenversicherungsträger überprüft den bestehenden Rentenanspruch unter Berücksichtigung des ZRBG-Änderungsgesetzes. Danach kann die Rente bereits ab 1.7.1997 gezahlt werden.

Der Rentenversicherungsträger informiert den Rentenberechtigten, dass die Nachzahlung für die Zeit vom 1.7.1997 bis 31.12.2004 15.300 EUR betragen würde, wenn er sich für den früheren Rentenbeginn entscheidet. Da sich durch den früheren Rentenbeginn die gezahlte Rente ab 1.1.2005 verringert, ist die Rente in der Zeit vom 1.1.2005 bis 30.11.2014 in Höhe von 8.400 EUR überzahlt. Diese Überzahlung ist mit der Nachzahlung zu verrechnen, so dass im Ergebnis ein Nachzahlungsbetrag von 6.900 EUR zur Verfügung steht. Gleichzeitig würde sich die laufende monatliche Zahlung von 250 EUR auf 170 EUR verringern.

Der Rentenbezieher hat nun die Wahl, ob er seine bisherige Rente in Höhe von 250 EUR pro Monat weiterhin erhalten will oder die Nachzahlung von 6.900 EUR bei gleichzeitiger Minderung seiner Rente von monatlich 250 EUR auf 170 EUR in Anspruch nehmen möchte. Der Rentenbezieher teilt seine Entscheidung dem Rentenversicherungsträger mit und kann dazu das beigefügte Antwortschreiben nutzen, das beide Antwortmöglichkeiten enthält.

Nach dem ZRBG-Änderungsgesetz ist eine Verzinsung der Nachzahlung vorgesehen. Grundsätzlich beginnt die Verzinsung 6 Monate nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags. Dabei wird in Fällen, in denen bereits eine laufende Rente gezahlt wird, auf das frühere Rentenverfahren abgestellt. Für das Zinsende ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Neufeststellung entscheidend, der zum Zeitpunkt der Versendung des Informationsschreibens noch nicht bekannt ist. In dem Informationsschreiben sind daher die im Einzelfall zustehenden Zinsen nicht konkret ausgewiesen, da die Zinsberechnung erst mit der Neufeststellung erfolgen kann. Der Nachzahlungsbetrag erhöht sich daher noch um die Zinsen.

5.2 Erstmalige Anträge auf eine ZRBG-Rente

Da nach dem ZRBG-Änderungsgesetz ein Antrag auf eine ZRBG-Rente als am 18.6.1997 gestellt gilt, beginnt die ZRBG-Rente immer vom frühestmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab 1.7.1997. Bei einer Witwen- oder Witwerrente beginnt die Rente ab dem Todeszeitpunkt, frühestens ab 1.7.1997.

5.3 Auszahlung der ZRBG-Renten

Damit die Berechtigten möglichst ohne Zeitverlust die Zahlungen bzw. Nachzahlungen erhalten, sollen die Beträge direkt an die Berechtigten und **nicht** über Rechtsbeistände ausgezahlt werden. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen bereits laufend eine Rente gezahlt wird, als auch für Personen, die erstmalig eine Rente nach dem ZRBG beantragen.

6. Was ist bei den einmaligen Anerkennungsleistungen zu beachten?

Verfolgte im Sinne des § 1 des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), die in einem Ghetto gearbeitet haben, können nach einer Richtlinie der Bundesregierung² unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Anerkennungsleistung in Höhe von **2.000 Euro** erhalten. Der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Beitragszeiten aufgrund der im Ghetto geleisteten Arbeit steht der Zahlung dieser Anerkennungsleistung nicht entgegen.

Darüber hinaus kann ein weiterer **zusätzlicher** Anspruch auf einen einmaligen **Rentenersatzzuschlag** in Höhe von **1.500 Euro** für die Berechtigten bestehen, deren Antrag auf Versichertenrente trotz anerkannter Ghetto-Beitragszeiten abgelehnt wurde, weil sie die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben.

Für die Zahlung dieser Leistungen ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), 11055 Berlin, zuständig. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Webseite des BADV:

² Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie), vom 12.07.2017 (BAnz AT 14.07.2017 B1)

<http://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/AnerkennungsleistungenfuerGhettoarbeit/start.html>

Für Auskünfte steht ein telefonischer Service unter **+49 (0) 3018 7030 1324** oder die E-Mail-Adresse ghettoarbeit@badv.bund.de zur Verfügung.

7. Wer erteilt Rat und Hilfe?

Im Rahmen dieser Information können natürlich nicht alle Fragen beantwortet werden. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der einzelnen Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie: Bei Fragen zu Ihrem Rentenverfahren rufen Sie bitte bei dem Rentenversicherungsträger an, der Ihren Fall bearbeitet. Die anderen Rentenversicherungsträger können Ihnen zu Ihrem individuellen Fall keine Auskünfte erteilen. Sofern Sie bereits Schriftwechsel mit Ihrem Rentenversicherungsträger geführt haben, finden Sie die Kontaktdaten auf dem Schreiben des Rentenversicherungsträgers.

Deutsche Rentenversicherung Bund Tel.: 0049 (0) 30 86528988	Zuständig für alle Staaten
Deutsche Rentenversicherung Rheinland Tel.: 08000-100048013 (kostenloses Bürgertelefon für Anrufe aus dem Inland) Tel.: 0049 (0)211-937-0 (für Anrufe aus dem Ausland)	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Belgien, Chile und Israel
Deutsche Rentenversicherung Nord Tel.: 0049 (0)40-5300-0	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Dänemark, Estland, Finnland Großbritannien, Kanada, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden und den USA
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Tel.: 0049 (0)6232-17-2459	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Frankreich oder Luxemburg
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd Tel.: 0049 (0)89-6781-2336	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Österreich, der Slowakei und der Tschechischen Republik
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland Tel. 0049 (0)361-482-4000	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Ungarn
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See, Tel.: 0049 (0)234-304-0	Zuständig für alle Staaten